

Haus- und Sportstättenordnung des TC Grün-Weiss Aachen 1900 e.V.



Einleitung

Der TC Grün-Weiss Aachen verfügt über ein Clubhaus, eine Tennishalle mit 6 Tennisplätzen (Rebound Ace) und einer Außenanlage mit 13 Außenplätzen (Tennisasche) sowie einem Parkplatz. Diese befinden sich insgesamt in einem gepflegten Zustand.

Damit dies so bleibt, haben wir mit dieser Haus- und Sportstättenordnung einige grundlegende Rahmenbedingungen geregelt, um die hohe Qualität unserer Anlage und ein vernünftiges Miteinander zu bewahren.

In diesem Sinne bitten wir alle Vereinsmitglieder und alle anderen Nutzer und Besucher unserer Anlage, die Haus- und Sportstättenordnung zu beachten.

1. GELTUNGSBEREICH

Die Haus- und Sportstättenordnung gilt für das Clubhaus und die Sportstätten, die sich im Eigentum des TC Grün-Weiss Aachen befinden. Hierzu zählen die Sporthalle, Sporräume (z.B. Fitnessempore), Nebenräume (Clublounge), Außenanlage, Umkleideräume, Büroraum, Sanitäranlagen und Parkplatz sowie die jeweilige Ausstattung (im Folgenden genannt „Sportstätten“).

2. NUTZUNG DER SPORTSTÄTTEN

Die Sportstätte dient der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebes.

Die Nutzung der Außenplätze ist nur Vereinsmitgliedern und Gästen (siehe Gastspielregelung) gestattet. Die Nutzung unserer Tennishalle ist Vereinsmitgliedern als auch Gästen (ohne Einschränkungen) gestattet. Die Tennishalle darf nur mit geeigneten und sauberen Schuhen genutzt werden (helle, glatte Sohle, „non marking“).

Die Buchung unserer Außenplätze als auch der Hallenplätze erfolgt über unsere Buchungsseite oder über unser Buchungsterminal. Alternativ können die Hallenplätze als auch eine Onlinebuchung für die Außenplätze von zu Hause aus vorgenommen werden.

Die Nutzung der Fitnessempore ist den Mitgliedern des TC Grün-Weiss Aachen auf eigenes Risiko gestattet. Der TC Grün-Weiss Aachen übernimmt hierbei keine Haftung für Sach- und/oder Personenschäden.

Die Sportstätte und insbesondere die Umkleide- und Sanitärräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Papier und Abfälle aller Art sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

Soweit ein Übungsleiter für den Sportbetrieb verantwortlich ist, ist dieser auch für die Einhaltung der Haus- und Sportstättenordnung verantwortlich.

3. HAUSRECHT

Die Mitarbeiter/freien Mitarbeiter sowie der Platzwart üben im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht aus und haben Anweisung, die Haus- und Sportstättenordnung zu überwachen. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand Verstöße gegen die Haus- und Sportstättenordnung mitzuteilen.

Die Mitarbeiter/freien Mitarbeiter sowie der Platzwart haben die Anweisung, in besonders gravierenden Fällen den Sportbetrieb unverzüglich zu unterbinden und die betreffenden Personen von den Vereinsanlagen zu verweisen. Zu diesen Fällen gehören z.B. wiederholtes Verstoßen gegen die Hausordnung, Widerstand gegen Anweisungen von offiziellen Vereinsvertretern, Nutzung der Hallen mit nicht geeigneten, vor allem schmutzigen, Schuhen.

4. FAHRZEUGE

Private Autos, Motorräder etc. dürfen grundsätzlich nur auf den Parkflächen abgestellt werden und nicht auf der Wiese oder auf den Parklätzen der PhysioOs. Das Befahren der Wege auf vereinseigenem Gelände ist mit Fahrrädern, Inlinern, Rollern, Skateboards etc. unter Rücksichtnahme auf Fußgänger gestattet.

Aus Sicherheitsgründen ist das Befahren der Gänge mit Inlinern, Rollern, Skateboards etc. nicht erlaubt.

5. SCHÄDEN, HAFTUNG, WERTGEGENSTÄNDE

Die Benutzung der Sportstätte und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von persönlichem Eigentum oder für Verletzungen, die bei der Benutzung der Sportstätte und ihrer Einrichtung erlitten werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dies vorschreiben.

Für Wertgegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

Defekte an Sportgeräten und Sicherheitseinrichtungen sowie sonstige Beschädigungen oder Verschmutzungen sind umgehend über unser Ticketsystem (anlage@tc-gruen-weiss.de), alternativ der Geschäftsstelle oder dem Platzwart zu melden.

Für Schäden, die auf unsachgemäße Benutzung oder auf einen Verstoß gegen die Sportstättenordnung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Ehrenkodex.

Der Vorstand,

Aachen, den 16.05.2024